

Satzung über die Benutzung öffentlicher Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze in der Stadt Vilseck

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abtragungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), erlässt die Stadt Vilseck folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Gemeindegebiet der Stadt Vilseck vorhandenen Grünanlagen sowie die Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Vilseck.
- (2) Grünanlagen sowie Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind alle Anlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Vilseck unterhalten werden. Diese Grünanlagen sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die Art der Anlage und Ausstattung als öffentliche Grünanlage erkennbar. Als Grünanlage gilt insbesondere auch der Bereich des Naherholungsgebiets "Vilsauen", beginnend ab der Vilskurve bei Axtheid-Berg bis zur Vilsbrücke Bahnhofstraße, und auch der weitere Bereich entlang der Vils bis zur Vilsbrücke der Staatsstraße 2120 in Schlicht (siehe Lageplan als Anlage zu dieser Satzung). Bestandteile der Anlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichnete Spielflächen sowie die Anlageneinrichtung.
- (3) Zu den nach Abs. 1 bezeichneten Anlagen gehören nicht die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straße gelten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (4) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Jeder hat das Recht, die Grünanlagen sowie die Kinderspielplätze unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen sowie auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird und dass die Grünanlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) In den Grünanlagen sowie auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern insbesondere verboten:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge des gemeindlichen Bauhofes bzw. beauftragter Dritter im Rahmen von Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen,
2. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
3. Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen,
4. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
5. Papier und andere Abfälle außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse wegzwerfen,
6. sich im Anlagenbereich in unbedecktem Zustand aufzuhalten,
7. das Grillen, ausgenommen auf dem von der Stadt zur Verfügung gestellten Grillplatz sowie das Errichten von offenen Feuerstellen,
8. das Zelten, Aufstellen von Wohnwägen und das Nächtigen,
9. Rundfunk oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
10. das Reiten und Mitführen von Pferden und anderen Huftieren.

§ 3 Ausnahmegewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von dem Verbot des § 2 Abs. 3 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegen stehen.
- (2) Die Bewilligung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 4 Mitführen von Hunden

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Im Bereich der umzäunten Kinderspielplätze ist das Mitbringen von Hunden nicht gestattet.
- (3) Sämtliche Hunde sind anzuleinen. Die Hunde sind an einer kurzen Leine zu führen, insbesondere im Bereich des Naherholungsgebiets „Vilsauen“ darf der Gehweg und die Verkehrsflächen von den Hunden nicht verlassen werden. Die Hunde dürfen zudem nur von Personen geführt werden, die jederzeit in der Lage sind, das Tier körperlich zu beherrschen.

- (4) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen diesem Verbot eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Benutzungssperre

- (1) Die Grünanlagen sowie die Kinderspielplätze, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Stadt Vilseck und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal können im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Stadt Vilseck oder des von ihr bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwider handelt,
2. in den Grünanlagen sowie auf den Kinderspielplätzen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen sowie der Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen und der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Vilseck haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich:

1. die in § 2 Abs. 2 aufgeführten allgemeinen Verhaltensregeln nicht befolgt,
2. den in § 2 Abs. 3 genannten Verboten zuwider handelt,
3. die allgemeinen Verhaltensregeln des § 4 Abs. 1 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde im jeweiligen näheren Umgriff von umzäunten Kinderspielflächen mitführt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde ohne Leine laufen lässt oder im Naherholungsgebiet „Vilsauen“ Hunde die Gehwege bzw. Verkehrsflächen verlassen lässt,
6. entgegen der Verpflichtung nach § 4 Abs. 4 Exkrememente von mitgeführten Tieren nicht umgehend entfernt und ordnungsgemäß entsorgt,
7. eine Benutzungssperre nach § 5 missachtet,
8. einer aufgrund des § 6 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
9. einem gemäß § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwider handelt.

§ 10 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11 Gültigkeit anderer Bestimmungen

Bereits erlassene Regelungen für die Benutzung von bestimmten Grünanlagen, Sport- und Spielplätzen bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vilseck, den 19. August 2015

Stadt Vilseck

Schertl
1. Bürgermeister
